

TE Bvwg Beschluss 2014/5/6 W106 2002699-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.05.2014

Entscheidungsdatum

06.05.2014

Norm

B-VG Art. 133 Abs4

VwGbk-ÜG §3 Abs1

VwGVG §12

VwGVG §28 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGbk-ÜG § 3 heute
 2. VwGbk-ÜG § 3 gültig ab 01.03.2013
-
1. VwGVG § 12 heute
 2. VwGVG § 12 gültig ab 01.01.2014
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W106 2002699-1/7E

beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Dr. Irene BICHLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 20.12.2013, GZ P854736/4-HPA/2013, betreffend Entschädigung des

Verdienstentganges nach dem HGG 2001, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Dr. Irene BICHLER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 20.12.2013, GZ P854736/4-HPA/2013, betreffend Entschädigung des Verdienstentganges nach dem HGG 2001, beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als verspätet zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(06.05.2014)

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Bescheid des Heerespersonalamtes vom 20.12.2013 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (BF) auf Entschädigung des Verdienstentganges für die Dauer seines Wehrdienstes vom 08.04.2013 bis 19.04.2013 als verspätet zurückgewiesen.

Der Bescheid wurde dem BF nachweislich am 30.12.2013 zugestellt.

Gegen diesen Bescheid erhob der BF mit am 23.01.2014 nachweislich zur Post gegebenem Schreiben, adressiert an das Bundesverwaltungsgericht, Beschwerde, wo sie laut Eingangsstampiglie am 05.03.2014 eingelangt ist.

Die Beschwerde wurde mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2014 gemäß § 6 Abs. 1 AVG iVm § 12 VwGVG an die richtige Einbringungsstelle, das Heerespersonalamt, weitergeleitet und ist dort nachweislich am 10.03.2014 eingelangt. Die Beschwerde und der angefochtene Bescheid wurden seitens der Behörde dem Bundesverwaltungsgericht am 12.03.2014 wieder vorgelegt. Die Beschwerde wurde mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2014 gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 12, VwGVG an die richtige Einbringungsstelle, das Heerespersonalamt, weitergeleitet und ist dort nachweislich am 10.03.2014 eingelangt. Die Beschwerde und der angefochtene Bescheid wurden seitens der Behörde dem Bundesverwaltungsgericht am 12.03.2014 wieder vorgelegt.

Mit Note des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.04.2014 wurde dem BF zum Umstand der verspäteten Einbringung der Beschwerde bei der richtigen Einbringungsstelle (Heerespersonalamt) Parteiengehör binnen 10 Tagen gewährt.

Von der Möglichkeit einer Stellungnahme hat der BF bis dato keinen Gebrauch gemacht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt aus. Die Sachverhaltsfeststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden.

Die den Sachverhalt bildenden Tatsachen liegen sichtbar zutage und sind offenkundig (VwGH 27.09.2013, 2012/05/0212). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Die den Sachverhalt bildenden Tatsachen liegen sichtbar zutage und sind offenkundig (VwGH 27.09.2013, 2012/05/0212). Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder einzustellen ist.

Zu A)

Gemäß § 3 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes - VwGbk-ÜG kann gegen einen Bescheid, der vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 3, des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes - VwGbk-ÜG kann gegen einen Bescheid, der vor Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist und die Berufungsfrist mit Ende des 31. Dezember 2013 noch läuft, vom 1. Jänner bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Die Wendung "beim Verwaltungsgericht erhoben" ist keine Einbringungsregelung, die Beschwerde ist gemäß § 12 VwGVG bei der belangten Behörde einzubringen (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Manz 2013, S 257, Anm. 5). Die Wendung "beim Verwaltungsgericht erhoben" ist keine Einbringungsregelung, die Beschwerde ist gemäß Paragraph 12, VwGVG bei der belangten Behörde einzubringen vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Manz 2013, S 257, Anmerkung 5).

Zur Wahrung der Beschwerdefrist genügt es, dass der Beschwerdeschriftsatz innerhalb der Frist der Post zur Beförderung an die Einbringungsstelle übergeben wird, vorausgesetzt, dass der Postenlauf durch die richtige Adressierung an die zuständige Stelle in Gang gesetzt wurde und die Eingabe bei der Behörde einlangt (VwGH 20.10.2004, 2004/10/0097). Die Nichteinrechnung des Postenlaufes nach § 33 AVG setzt demnach voraus, dass dieser mit der richtigen Adressierung an die zuständige Stelle in Gang gesetzt wurde (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, zu § 33, S 298, 299 und dort zit. Judikatur). Zur Wahrung der Beschwerdefrist genügt es, dass der Beschwerdeschriftsatz innerhalb der Frist der Post zur Beförderung an die Einbringungsstelle übergeben wird, vorausgesetzt, dass der

Postenlauf durch die richtige Adressierung an die zuständige Stelle in Gang gesetzt wurde und die Eingabe bei der Behörde einlangt (VwGH 20.10.2004, 2004/10/0097). Die Nichteinrechnung des Postenlaufes nach Paragraph 33, AVG setzt demnach voraus, dass dieser mit der richtigen Adressierung an die zuständige Stelle in Gang gesetzt wurde (vergleiche Hengstschläger/Leeb, AVG, zu Paragraph 33, S 298, 299 und dort zit. Judikatur).

Die am 23. Jänner 2014 zur Post gegebene Beschwerde wurde zwar innerhalb der Beschwerdefrist aufgegeben, die Beschwerde war jedoch mit "Bundesverwaltungsgericht" anstatt "Heerespersonalamt" unrichtig adressiert. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides wies auch ausdrücklich darauf hin, dass die Berufung beim Heerespersonalamt einzubringen ist.

Die Beschwerde wurde mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2014 gemäß § 6 Abs. 1 AVG iVm § 12 VwGVG an die richtige Einbringungsstelle, das Heerespersonalamt, weitergeleitet und ist dort nachweislich am 10.03.2014 eingelangt. Die Beschwerde wurde mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.03.2014 gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraph 12, VwGVG an die richtige Einbringungsstelle, das Heerespersonalamt, weitergeleitet und ist dort nachweislich am 10.03.2014 eingelangt.

Die Beschwerde ist daher verspätet bei der richtigen Einbringungsstelle eingelangt.

Sie war daher gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als verspätet zurückzuweisen. Sie war daher gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG als verspätet zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Adressierung, Beschwerdefrist, Einbringungsstelle, Verspätung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W106.2002699.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at